

für Steuerpflichtige der Klasse III, deren Einkommen RM3200 im Jahre nicht übersteigt (2 Kinder);

für Steuerpflichtige der Klasse III, deren Einkommen RM3200 im Jahre nicht übersteigt (3 Kinder);

für Steuerpflichtige der Klasse III, deren Einkommen RM3200 im Jahre nicht übersteigt (4 Kinder).

In diesen Fällen wird das ganze Einkommen, nach Vornahme der in Bemerkung I erwähnten Kürzung, um 10% (insofern es sich um Einkünfte aus Löhnen, Gehältern oder freien Berufen handelt), nach folgenden Sä^en besteuert:

Für die Steuerpflichtigen der Klasse I nach dem Steuersah von 1945 für die ehemalige Gruppe I.

Für die Steuerpflichtigen der Klasse II nach dem Steuersah von 1945 für die ehemalige Gruppe II.

Für die Steuerpflichtigen der Klasse III (Absähe 1, 2, 3 und 4) nach dem Steuersah von 1945 für die ehemalige Gruppe IV (Absähe 1, 2, 3 und 4). Dazu tritt in jedem Falle eine Erhöhung um 35%>.

4. Um dem Steuerpflichtigen die Berechnung der am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fälligen Vorauszahlungen zu ermöglichen, werden gemäß der Grundtabelle für alle den Betrag von RM 4000 im Jahre (RM 1000 im Vierteljahre) übersteigenden Einkommen Vierteljahrstabellen aufgestellt.

Anlage „B“

Tabelle zur Berechnung der Lohnsteuer für das Jahr 1946

Steuerklasse I — Unverheiratete Personen

Monatslöhne		Abziehende Steuern	
RM	RM		RM
0— 83			
84— 100	0,58	dazu 14% des Betrags über	84
100— 150	2,82	dazu 18% des Betrags über	100
150— 200	11,82	dazu 22% des Betrags über	150
200— 250	22,82	dazu 35% des Betrags über	200
250— 300	40,32	dazu 40% des Betrags über	250
300— 800	60,32	dazu 50% des Betrags über	300
800—1100	310,32	dazu 55% des Betrags über	800
1100—1200	475,32	dazu 60% des Betrags über	1100
1200—1300	535,32	dazu 65% des Betrags über	1200
1300—1600	600,32	dazu 75% des Betrags über	1300
1600—2000	825,32	dazu 80% des Betrags über	1600
über 2000		57% des Gesamtlohnes	